

2440 058

289

Entscheidungsgrund

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 865/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Samuel D. [REDACTED],

[REDACTED]/Israel, R. [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozes bevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,
Alexandrastraße 3,

Beklagter und Beschwerdegegner

217

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. Juni 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thum, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 4. Mai 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Befunde und Gutachten. Es wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf.

Zu Recht hat der Berufungsrichter eine Schwerhörigkeit als Folge des Dienstes in der britischen Kriegsmarine von der Entschädigung ausgeschlossen, weil sie nicht adäquat auf der Verfolgung beruht. Die Beurteilung der Arteriosklerose mit Myokardschaden ist von Rechts wegen nicht zu beanstanden.

289

- 3 -

Rechtlich bedenkenfrei ist auch ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Auswanderung und 20 Jahre später nach nicht landeseigenen Tonsillitiden aufgetretenen allergischen Erscheinungen verneint worden.

Kai

Portmann

